



Bericht der 2. Kommission betreffend Gesetz über den Tourismus

Anhang 1: Übersicht über die Finanzierungsmodelle

Anlässlich der ersten Lesung im Grossen Rat wurde das 4. Kapitel «Finanzen» des Gesetzes über den Tourismus in globo an die 2. Kommission zur Ausarbeitung neuer Vorschläge überwiesen. Angesichts der breiten Palette an unterschiedlichen Vorschlägen und der diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen liess sich im Rahmen der ersten Lesung auch keine Tendenz ausmachen.

Die 2. Kommission hat also in einem ersten Schritt die verschiedenen Finanzierungsvorschläge zusammengetragen und für jedes Modell ein Kennblatt mit Angaben zu den einzelnen Modellkomponenten erstellt. Dieses Kennblatt basiert auf einem von der Kommission erarbeiteten Schema. Dank diesem Vorgehen konnte sich die Kommission einen Überblick über die verschiedenen Vorschläge und Möglichkeiten verschaffen und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle hervorheben. Auf diese Weise war es der Kommission möglich, eine objektive Auswahl zu treffen und einen Grossteil der aus der ersten Lesung hervorgegangenen Vorschläge ad acta zu legen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Philosophie des Gesetzes, des politischen Umfelds und der aktuellen Situation entschied sich die Kommission schliesslich für ein gemischtes Finanzierungsmodell, das sich auf eine **touristische Beherbergungsabgabe** und eine **Tourismusförderungstaxe** stützt.

Die Abstimmungen, deren Resultate der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind, fanden nach Prüfung sämtlicher Modelle statt. Die von der Kommission erarbeiteten Kennblätter zu den verschiedenen Modellen finden sich nachstehend. Teilweise wurden mehrere Modelle in einem Kennblatt zusammengefasst.

Modell	Abstimmungsergebnis:		
	Ja	Nein	Ent.
«Zentralistische» Modelle			
Staatsbudget	0	12	1
Zusatzrapen	0	12	1
Kantonale Tourismusförderungstaxe	1	11	1
Katasterwerttaxe	1	11	1
«Aktuelle» Modelle			
Kurtaxe (in der 1. Lesung aktualisierte Version)	2	10	1
Beherbergungstaxe (in der 1. Lesung aktualisierte Version)	0	11	2
Zweitwohnungstaxe	0	11	2
Zusätzliche Komponenten			
Handänderungssteuer auf Zweitwohnungen	0	8	5
Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen	11	1	1
Von der 2. Kommission neu vorgeschlagene Modelle			
Touristische Beherbergungsabgabe (neue Version der 2. Kommission)	10	0	3
Kommunale Tourismusförderungstaxe	11	0	2
Substitutionsbetrag (anstelle der Tourismusförderungstaxe)	10	0	3

Staatsbudget

Name des Modells

Staatsbudget

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Vollumfänglich über das ordentliche Staatsbudget finanziert.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Keines

Vorzusehende Ausnahmen

Keine

Rechtszwänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Keine Gesetzesgrundlage notwendig, muss aber zwingend im Gesetz über den Tourismus zusammen mit den Minimalbeträgen verankert werden, um eine ständige Minimalfinanzierung zu gewährleisten und nicht den konjunkturabhängigen Budgetschwankungen zu unterliegen.

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Gemäss Zahlen der ersten Kommission würde sich der zu Betrag auf 80 Millionen belaufen und wäre somit um 60 Millionen höher als gegenwärtig.

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

Die generierten Beträge entsprechen den erhobenen Beträgen, da sie ja aus dem Staatsbudget stammen.

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Keine

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

- + Könnte bei allen Anklang finden, sowohl bei jenen, die keine neue Steuer wollen als auch bei jenen, die der Ansicht sind, dass sich der ganze Kanton an der Tourismusfinanzierung beteiligen muss.
- Die Finanzierung würde vollumfänglich dem Steuerzahler aufgebürdet, was einer kompletten Übertragung der Lasten von den Gästen und Leistungserbringern auf den Staat gleichkommt.
- Der Staat muss zusätzliche 60 Millionen aufreiben (via Budget oder Steuererhöhung).
- In mageren Zeiten wäre die Versuchung gross, die gewährten Beträge zu senken.
- Verstaatlichte Strukturen.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

- + Einfachstes und daher kostengünstigstes Modell.
- Erfordert eine umfassende Anpassung des Staatsbudgets (Einschränkung oder Streichung gewisser Leistungen oder aber Erhöhung der ordentlichen Steuern).
- Die Tourismuspartner werden von der Finanzierung ausgeklammert und sind vollständig von staatlichen Mitteln abhängig.
- Schwierige Aufteilung der verfügbaren Mittel unter den verschiedenen Regionen.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp.

am wenigsten von diesem Modell profitieren

Der Staat kann über seine Tourismuspolitik klar steuern, wem wie viel gewährt wird.
Alle Strukturen profitieren von diesem Modell (Rückgang der Verwaltungs- und Wegfall der Erhebungskosten).

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Keine Inkompatibilitäten.

Fraktionen/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

Von der FDPO in erster Lesung vorgeschlagen.

Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

Dieses Modell wurde ausserhalb des Parlaments nie vorgeschlagen und wird daher auch nicht unterstützt.

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Aus der ersten Lesung hervorgegangen.

Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Der Werdegang lässt sich nicht nachzeichnen.

Zusatzrappen

Name des Modells

Zusatzrappen

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Bezahlt durch sämtliche Walliser Steuerzahler nach Massgabe ihrer Finanzkraft.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Steuerbares Einkommen und Vermögen für die natürlichen Personen.

Steuerbarer Gewinn und steuerbares Kapital für die juristischen Personen.

Vorzusehende Ausnahmen

Keine

Rechtszwänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Muss im Gesetz über den Tourismus verankert werden.

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Der Gesamtbetrag der kantonalen Steuer auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Gewinn und dem Kapital der juristischen Personen wurde für 2008 auf 775.8 Millionen veranschlagt. Um 60 Millionen auf diesem Weg erheben zu können, müsste der Kanton den Zusatzrappen also auf 7.8% der Kantonssteuer festlegen.

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

Die Beträge hängen vom erhobenen Prozentsatz ab.

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Die Kosten sind praktisch gleich null, da sowohl die Besteuerung als auch die Erhebung über ein bereits existierendes System bewerkstelligt werden.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

- + Einfach zu erläuterndes und einzuführendes System.
- + Nur wer Geld verdient, der zahlt auch.
- Neue Steuer.
- Es werden auch jene zur Kasse gebeten, die sich nicht als Profiteure des Tourismus sehen.
- Form der Verstaatlichung.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

- + Einfach einzuführendes System.
- + Kein neues Formular.
- + Keine Einbussen im Zusammenhang mit der Besteuerung und der Erhebung.
- + Alle Walliserinnen und Walliser tragen zur Finanzierung des Tourismus bei.
- Die Tourismuspartner werden von der Finanzierung ausgeklammert und sind vollständig von staatlichen Mitteln abhängig.
- Schwierige Aufteilung der verfügbaren Mittel unter den verschiedenen Regionen.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp. am wenigsten von diesem Modell profitieren

Die einzige Unterscheidung findet auf Ebene des besteuerten Einkommens/Gewinns statt. Einkommensstarke Regionen «subventionieren» einkommensschwache Regionen. Die Aufteilung zwischen den verschiedenen Regionen, Tourismusorten, Beherbergungsstrukturen und Tourismusformen kann anschliessend aufgrund der festgelegten Ziele erfolgen.

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Keine Inkompatibilität, kann sehr gut mit existierenden Modellen kombiniert werden. Allerdings würde dieses System durch eine Mischung mit beispielsweise einer Tourismusförderungstaxe seinen grossen Vorteil, nämlich seine Einfachheit, verlieren.

Fraktion/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

PDCC

PDCB in einer Mischform

Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

Pro-Economy.VS (Buchhalter, Steuerexperten und Revisoren) unterstützt den Grundsatz.

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Kam bereits im Rahmen früherer Revisionen des GTour zur Sprache.

Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Dieses Modell ähnelt dem Modell «Staatsbudget» mit einer entsprechenden Erhöhung der Steuerbelastung. Als Gegenargumente werden die Verstaatlichung und die Erhöhung der ordentlichen Steuerbelastung angeführt.

Kantonale Tourismusförderungstaxe

Name des Modells

Kantonale Tourismusförderungstaxe (kantonale TFT)

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Diese Taxe wird bei allen Nutzniessern des Tourismus erhoben. Die Erhebung wird durch den Kanton vorgenommen und die Taxe ist obligatorisch. Die erhobenen Beträge werden anschliessend an die Regionen verteilt.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Juristische Personen, die vom Tourismus profitieren, werden besteuert. Das eigentliche Steuerobjekt kann unterschiedlicher Natur sein (Umsatz, Gewinn,...). Es werden Korrekturfaktoren vorgesehen, damit die Besteuerung im Verhältnis zum Nutzen steht, den die juristische Person aus dem Tourismus zieht (je mehr die juristische Person profitiert, desto höher ist die Besteuerung und umgekehrt).

Vorzusehende Ausnahmen

Juristische Personen, die nicht vom Tourismus profitieren.

Rechtswänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Bis dato gibt es keine Rechtswänge.

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Angesichts der zahlreichen Möglichkeiten ist es schwierig, die zu erhebenden Beträge abzuschätzen. Zuerst sollte der politische Wille ausgelotet werden, bevor aufwendige Prognosen angestellt werden. Die Korrekturfaktoren sind denn auch derart zahlreich, dass der politische Wille zur eingehenden Prüfung dieses Modells auch wirklich vorhanden sein muss.

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

Da es keine Ober- oder Untergrenze für die Erhebung dieser Taxe gibt, können die Ansätze oder die Korrekturfaktoren beliebig angepasst werden, um die gewünschten Beträge zu erhalten.

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Es wird davon ausgegangen, dass 6 zusätzliche Einschätzer angestellt werden müssten.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

- + Die Nutzniesser des Tourismus werden besteuert. Daher bleibt die Steuergerechtigkeit gewahrt.
- + Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (wer mehr vom Tourismus profitiert, der zahlt auch mehr).
- + Es ist kein Sprung ins kalte Wasser, denn die TFT ist bereits bekannt (sie wird bereits von 51 Gemeinden angewendet).
- + Es wird nicht die gesamte Bevölkerung einer Steuer unterstellt, die nur für einen einzigen Tätigkeitsbereich bestimmt ist.
- + Es gibt – im Gegensatz zur heutigen Situation – keine Wettbewerbsverzerrung (gegenwärtig wenden nur gewisse Gemeinden die freiwillige kommunale TFT an, was zu einer Wettbewerbsverzerrung aufgrund des Steuersitzes der Unternehmen führt).
- + Die geschaffenen Stellen können durch die TFT finanziert werden.

- Nur die Unternehmen werden zur Kasse gebeten.
- Es müssen Einschätzer angestellt werden, was sich nicht mit dem Personalstopp vereinbaren lässt.
- Die Einnahmen sind stark konjunkturabhängig.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

- + Der Umsatz/Gewinn der juristischen Personen ist bereits bekannt, was eine zusätzliche Datenerhebung erübrigt.
- + Die juristischen Personen hätten keinen zusätzlichen «Papierkrieg» zu erledigen.
- + Die Erhebung wird auf kantonaler Ebene zentralisiert.
- + Da der Kanton für die Verteilung zuständig ist, kann er der TFT eine gewisse Steuerfunktion verleihen (die regionalen Strukturen müssen den Normen entsprechen, bevor sie in den Genuss der kantonalen TFT kommen). Der Kanton kann also den Grundsatz «Zuckerbrot und Peitsche» anwenden.
- Voraussichtlich müssten 6 zusätzliche Einschätzer angestellt werden.
- Der Kanton muss diese zusätzliche Aufgabe wahrnehmen.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp. am wenigsten von diesem Modell profitieren

Mit der kantonalen TFT wird das Nutzniesserprinzip eingeführt.

Die gleichzeitig einzuführenden Korrekturfaktoren sorgen dafür, dass die Besteuerung im Verhältnis zum Nutzen steht (je mehr eine juristische Person vom Tourismus profitiert, desto stärker wird sie zur Kasse gebeten und umgekehrt).

Es finden für sämtliche Tourismusbereiche (sowohl Sommer- als auch Wintertourismus) und sämtliche Regionen die gleichen Regeln Anwendung.

Juristische Personen, die nicht vom Tourismus profitieren, werden nicht besteuert.

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Vollständige Kompatibilität mit anderen Finanzierungsmodellen, da die Ansätze problemlos angepasst werden können.

Fraktionen/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

PS/AdG-Fraktion. Dies ist das einzige Modell, das zur Abstimmung gebracht und klar verworfen wurde.

Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

- + Ausserparlamentarische Kommission (Vorentwurf).
- + Zweite Expertenkommission.

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Wurde von der mit der Erarbeitung des Vorentwurfs betrauten ausserparlamentarischen Kommission vorgeschlagen.

Das Modell wurde zwar von der zweiten Expertenkommission unterstützt, aber von den Wirtschaftskreisen klar abgelehnt.

Obwohl dieses Modell seine Vorzüge hat, wurde bereits im Vorfeld der ersten Lesung klar, dass es nicht mehrheitsfähig ist. Zudem ist es mit den Nachteilen der «zentralistischen» Modelle (z.B. Staatsbudget) behaftet, was die Einschränkung der Autonomie der Tourismusakteure anbelangt.

Katasterwerttaxe

Name des Modells

Katasterwerttaxe

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Die Taxe auf den harmonisierten Katasterwerten wird für alle touristischen Einrichtungen erhoben.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Besteuert wird der Eigentümer einer touristischen Infrastruktur. Diese Steuer ersetzt alle anderen Steuerformen und finanziert die Tourismusregionen (Werbung, Infrastrukturen, Animation und Information).

Vorzusehende Ausnahmen

Es müssen Ausnahmen für öffentliche Anlagen und Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Schwimmbäder) vorgesehen werden.

Rechtszwänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Die Gesetzesgrundlage muss im Tourismusgesetz vorhanden sein.

Hinsichtlich der Definition des harmonisierten Werts muss die vorhandene Gesetzesgrundlage im Bereich der Katasterwerte angepasst werden.

Es ist eine Zweckbindung zugunsten des Taxpflichtigen vorgesehen, allerdings ohne Informationen über die Aufteilung Werbung/Infrastrukturen.

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Die zu erhebenden Beträge müssen sowohl die Tourismusförderungstaxe als auch die Kur- und die Beherbergungstaxe ersetzen.

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

Um die generierten Beträge schätzen zu können, muss vorgängig eine eingehende Studie durchgeführt werden, um die touristischen von den nicht touristischen Bauten zu trennen und es bedarf Informationen oder einer Studie über den harmonisierten Wert.

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Sobald die Katasterwerte bekannt sind, kann die Erhebung relativ einfach über die Gemeinden oder den Staat bewerkstelligt werden. Es würde also keine Einbussen geben.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

+ Dieses Modell schafft eine einzige Taxe.

- Die zu ändernde Gesetzesgrundlage ist umfangreich und kompliziert und es bräuchte eine Gesetzesänderung, für die sich das Parlament nicht unbedingt erwärmen liesse (Bestimmungen über die Katastertaxen).

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

+ Einfachheit.

+ Das Modell räumt den Gemeinden eine gewisse Autonomie bei der Festlegung der Höhe der Taxe ein.

- Die Berechnungsgrundlage trägt dem wirtschaftlichen Nutzen, den die Taxpflichtigen aus dem Tourismus ziehen, in keiner Weise Rechnung.
- Die Umsetzung ist langwierig und kompliziert.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp. am wenigsten von diesem Modell profitieren

Die Hotellerie würde von dieser Art der Finanzierung auf Kosten der Parahotellerie stark profitieren. Lediglich die touristischen Infrastrukturen und nicht mehr die indirekten Tourismusakteure würden zur Kasse gebeten.

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Kann nicht als komplementäre Taxe verwendet werden.

Fraktionen/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

SPO

Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

Dieses Modell wurde den ausserparlamentarischen Instanzen nie offiziell vorgeschlagen. Einige Personen haben eine Katasterwerttaxe für den gesamten Kanton vorgeschlagen.

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Vorschlag der SPO in erster Lesung.

Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Bei einer Ausdehnung auf den gesamten Kanton hätte dieses Modell mit den gleichen Problemen zu kämpfen wie die «zentralistischen» Modelle. Zudem stellen die gegenwärtigen Unterschiede bei den Katasterwerten – nicht so sehr von einer Region zur andern, sondern vielmehr im Zusammenhang mit dem Gebäudealter – kurz- und mittelfristig eine weitere Hürde dar.

Kurtaxe

Name des Modells

Kurtaxe

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Grundsätzlich sind die Beherberger verpflichtet, die Kurtaxe bei ihren Gästen einzukassieren. Die Höhe der Kurtaxe wird von den Gemeinde- oder Regionalbehörden festgelegt, wobei im Gesetz ein Maximalbetrag vorgesehen ist.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Logiernacht

Vorzusehende Ausnahmen

Für gewisse Personenkategorien oder Objekte können Ausnahmen vorgesehen werden. Im aktuellen Gesetz sind bereits gewisse Ausnahmen vorgesehen und das Parlament hat einem entsprechenden Antrag zur Abänderung des Gesetzesentwurfs zugestimmt.

Rechtszwänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Die Gesetzesgrundlage muss im Tourismusgesetz vorhanden sein.

Es muss eine klare Zweckbindung zugunsten des Taxpflichtigen vorgesehen werden (Empfang, Animation, touristische Infrastrukturen, allerdings nicht Werbung).

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Gemäss Bericht der ersten Kommission werden Kur- und Beherbergungstaxen im Gesamtwert von rund 36 Mio. erhoben.

Der Betrag der Kurtaxe alleine beläuft sich aktuell auf 24 Mio.

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

Die Kurtaxe generiert maximal:

- bei einem generellen Ansatz von 2.50 gemäss aktuellem Gesetz: 31.5 Mio.
- bei einem Ansatz von 3.50 gemäss Gesetzesentwurf: 44 Mio.

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Die Erhebungskosten sind beträchtlich. Jeder Eigentümer muss eine Abrechnung erstellen, welche erfasst werden muss und Grundlage für die Fakturierung und die Rechnungskontrolle bildet. Es kann zu erheblichen Einbussen kommen, da es äusserst schwierig ist, die effektive Belegung der Wohnstrukturen zu überwachen und zu kontrollieren.

Die Inkassospesen für die Tourismusorte (Personal – rund 30 Personen – und direkte Kosten) werden auf 10 bis 20% der einkassierten Beträge oder rund 5 Mio. geschätzt.

Hinzu kommen die Kosten für die Kontrolle und die Überwachung durch das FI und die Dienststelle in der Höhe von rund 100'000.- pro Jahr.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

+ Das Modell stösst auf wenig Widerstand, da die Finanzierung durch den Gast gewährleistet wird.
+ Es ist bereits vorhanden und akzeptiert.

- Da die Kurtaxe nicht zur Finanzierung der Werbung verwendet werden darf, ist sie untrennbar mit

der Beherbergungstaxe verbunden, wenn man die Beherberger für die Werbung zur Kasse bitten will.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

- + Die Besteuerung steht in direktem Zusammenhang mit der Beherbergungstätigkeit.
- + Das Modell bietet einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der Höhe der Taxe.
- + Die Mittel, welche den Regionen zur Verfügung gestellt werden, stehen in direktem Zusammenhang mit der touristischen Tätigkeit in der Region.

- Das Modell trägt nicht zur Schaffung von warmen Betten bei.
- Das Modell ist kompliziert und die Umsetzung ist kostspielig.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp. am wenigsten von diesem Modell profitieren

Die Kurtaxe bevorteilt Regionen mit einem starken Hotelleriesektor. Ihre Erhebungskosten und diesbezüglichen Einbussen sind weniger hoch. Allerdings wird die Hotellerie selber benachteiligt, denn sie ist es, welche die Verwaltung gewährleisten muss.

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Inkompatibilität mit der Zweitwohnungstaxe.

Fraktionen/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

Die Kurtaxe wurde von der Kommission für die Hotellerie vorgeschlagen. Sie wird von der CSPO, der SVPO und der PRD unterstützt.

Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

Dieses Modell stiess auf keinen Widerstand, abgesehen von den Einwänden des Walliser Hotelliervereins (vor allem was die unterschiedliche Behandlung zwischen Parahotellerie und Hotellerie und den Maximalbetrag der Taxe anbelangt).

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Die Kurtaxe, welche sich bereits im geltenden Tourismusgesetz findet, verschwindet im Entwurf der ausserparlamentarischen Kommission, taucht dann aber im Entwurf des Staatsrates für die Hotellerie und als Grundlage für die Festlegung der Pauschalen für die Parahotellerie wieder auf.

Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Eine eingehende Analyse dieses Modells zeigt Folgendes: Eine Ersetzung der Kurtaxe durch einen Beitrag der Walliser Steuerzahler würde auf wenig Akzeptanz stossen. Die Kurtaxe ist weitverbreitet und es gebe daher keinen Grund, sie aufzuheben. Während das Inkasso der Kurtaxe im Rahmen der hotelmässigen Beherbergung einfach zu bewerkstelligen ist, kommt für die Zweitwohnungen lediglich die Erhebung einer Pauschale in Frage, was allerdings zu Ungerechtigkeiten führt.

Beherbergungstaxe

Name des Modells

Beherbergungstaxe

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Die Beherbergungstaxe wird von allen Beherbergern entrichtet, die gegen Entgelt Gäste beherbergen. Die Höhe der Beherbergungstaxe wird im Gesetz festgelegt. Das Geld steht der Region zur Verfügung.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Logiernacht

Vorzusehende Ausnahmen

Für gewisse Personenkategorien oder Objekte können Ausnahmen vorgesehen werden. Im aktuellen Gesetz sind bereits gewisse Ausnahmen vorgesehen und das Parlament hat einem Antrag zur Abänderung des Gesetzesentwurfs in diesem Bereich zugestimmt.

Rechtszwänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Die Gesetzesgrundlage muss im Tourismusgesetz vorhanden sein.
Es muss eine klare Zweckbindung zugunsten des Taxpflichtigen vorgesehen werden.

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Gemäss Bericht der ersten Kommission werden Kur- und Beherbergungstaxen im Gesamtwert von rund 36 Mio. erhoben. Die Höhe der Beherbergungstaxe bleibt im Vergleich zu heute unverändert.

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

1 Mio.

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Die Erhebungskosten sind beträchtlich. Jeder Eigentümer muss eine Abrechnung erstellen, welche erfasst werden muss und Grundlage für die Fakturierung und die Rechnungskontrolle bildet, wie dies bei der Kurtaxe der Fall ist.

Es kann zu erheblichen Einbussen kommen, da es äusserst schwierig ist, die effektive Belegung der Wohnstrukturen zu überwachen und zu kontrollieren.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

+ Das Modell stösst auf wenig Widerstand, da ein bereits verwendetes und akzeptiertes Modell übernommen wird.

- Noch eine Taxe, die im Parlament einen schweren Stand hätte.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

+ Die Beherberger beteiligen sich an der Werbung.

+ Die Mittel, welche den Regionen zur Verfügung gestellt werden, stehen in direktem Zusammenhang mit der touristischen Tätigkeit in der Region.

- Das Modell trägt nicht zur Schaffung von warmen Betten bei.

- Die Parahotellerie wird nur in einer geringen Masse zur Kasse gebeten, obwohl sie von der Werbung profitiert.
- Das Modell ist kompliziert und die Umsetzung ist kostspielig.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp. am wenigsten von diesem Modell profitieren

Regionen mit einem starken Parahotellerie-Sektor erhalten im Vergleich zu ihrer Bedeutung zu wenig Mittel für die Werbung. Die Beherbergungstaxe benachteiligt die Hotellerie, weil sie die Werbung, von der die gesamte Region profitiert, zur Hauptsache finanziert.

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Inkompatibilität mit der Zweitwohnungstaxe und in einem gewissen Masse mit der Tourismusförderungstaxe.

Fraktionen/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

Die Beherbergungstaxe wurde von der Kommission für die Hotellerie vorgeschlagen. Sie wird von der CSPO, der SVPO und der PRD unterstützt.

Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Die Beherbergungstaxe, welche sich bereits im geltenden Tourismusgesetz findet, verschwindet im Entwurf der ausserparlamentarischen Kommission, taucht aber dann im Entwurf des Staatsrates für die Hotellerie wieder auf.

Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Siehe Kurtaxe.

Die Kur- und die Beherbergungstaxe sind untrennbar miteinander verbunden und kommen deshalb immer gemeinsam zum Einsatz. Sie sind bekannt und das System ist gut eingespielt. Allerdings stossen sie mittlerweile an ihre Grenzen und die Vorschläge zu ihrer Vereinfachung (Pauschalen) sind ungenügend.

Zweitwohnungstaxe

Name des Modells

Zweitwohnungstaxe

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Sie wird von den Zweitwohnungsbesitzern aufgrund der Anzahl Betten, der Fläche oder der Anzahl Zimmer bezahlt. Der Betrag kann in ein und derselben Gemeinde/Region aufgrund der geographischen Lage unterschiedlich ausfallen. Der Betrag wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Region festgelegt.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Ersetzt die Kurtaxe.

Vorzusehende Ausnahmen

Beschränkung auf gewisse Zonen.

Nicht bewohnbare Wohnungen oder Wohnungen, die gewisse Bewohnbarkeitsbedingungen nicht erfüllen.

Wohnungen, die an Personen vermietet werden, die im Ort arbeiten, sowie Wohnungen, die ganzjährig an Ortsansässige vermietet werden.

Rechtszwänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Die nötige Gesetzesgrundlage muss im TourG geschaffen werden.

Da es sich um eine zweckgebundene Taxe handelt, kann sie nur im Interesse der Taxpflichtigen verwendet werden.

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Der zu erhebende Betrag muss mindestens dem Betrag entsprechen, der mittels Kurtaxe erhoben wurde.

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

Eine erste Berechnung zeigt, dass durchschnittlich Fr. 400.- pro Zweitwohnung (80'000 Zweitwohnungen im Kanton) erhoben werden müssten, um die Summe von 30 Mio. Franken zu erhalten. Eine genauere Berechnung wurde im Rahmen der TBA angestellt.

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Akzeptabel: Es muss nur eine Rechnung pro Wohnung und Jahr erstellt werden und es gibt keine Einbussen, da sämtliche Wohnungen bei den Gemeinden erfasst sind.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

- + Möglichkeit einer gerechteren Aufteilung der Taxe zwischen kalten und warmen Betten.
- + Möglichkeit für die Gemeinden, die Höhe der Taxe zu bestimmen.
- Erhöht die Steuerbelastung der Eigentümer.
- Betrifft auch Walliser Eigentümer.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

- + Das Modell kann einfach umgesetzt werden, verursacht wenig Kosten und keine Einbussen.
- + Die Gemeinden/Regionen können die Höhe der Taxe aufgrund der Bedürfnisse selber bestimmen.

- Die Hotelbetten müssen unterschiedlich behandelt werden.
- Löst zwar das Problem der Kurtaxe, nicht aber die Frage der Beteiligung der Zweitwohnungsbesitzer an der Werbung.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp. am wenigsten von diesem Modell profitieren

Die Regionen mit einem hohen Zweitwohnungsanteil profitieren am meisten. Die Hotellerie wird durch einen deutlich höheren administrativen Aufwand und die Beibehaltung der belegungsabhängigen Taxe benachteiligt.

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Inkompatibilität mit der Kurtaxe für die Parahotellerie.

Fraktionen/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

Lässt man die besonderen Finanzierungsvorschläge und die Vorschläge hinsichtlich einer einzigen Taxe ausser Acht, so kann man keinen besonderen Widerstand seitens der Fraktionen ausmachen. Im Oberwallis wurden allerdings Bedenken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Maiensässe und der Bauten ausserhalb der Tourismuszonen laut.

Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

Aus dem Bericht der ersten Kommission geht hervor, dass eine stärkere und vor allem gerechtere Besteuerung sämtlicher Zweitwohnungsbesitzer allgemein begrüsst wird.

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Die Zweitwohnungstaxe ist bereits im geltenden Gesetz vorgesehen, allerdings nur für die Beherbergungs-/Tourismustaxe. Die ausserparlamentarische Kommission führte eine einzige Taxe auf den Zweitwohnungen anstelle der beiden Taxen (Kur- und Beherbergungstaxe) sowie einen zusätzlichen Gemeindeanteil ein. Der Staatsrat kehrte seinerseits zu einem Betrag pro Wohnung (maximal 3 Promille des Steuerwerts) zurück. Die erste Kommission sprach sich für eine Pauschale aus, die auf einer hypothetischen Anzahl Logiernächte und dem Betrag der Kurtaxe basiert.

Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Die Änderungen der ersten Kommission hatten in erster Line zum Ziel, die Zweitwohnungsbesitzer der gleichen Kurtaxe wie die Beherberger zu unterstellen, allerdings in Form einer Pauschale, um das Inkasso zu vereinfachen.

Die Zweitwohnungstaxe diente der 2. Kommission als Grundlage für die Erarbeitung der touristischen Beherbergungsabgabe.

Handänderungssteuer auf Zweitwohnungen

Name des Modells

Handänderungssteuer auf Zweitwohnungen

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Wird je zur Hälfte vom Käufer und vom Verkäufer anlässlich einer Zweitwohnungstransaktion bezahlt.

Diese Taxe kann von Gemeinden eingeführt werden, die Mitglied einer Tourismusregion sind. Sie beträgt maximal 5% des vertraglichen Verkaufspreises.

Sie fließt in einen Spezialfonds für die Finanzierung der Infrastruktur in touristischen Gebieten.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Zweitwohnungstransaktionen.

Vorzusehende Ausnahmen

Spätere Verwendung als Erstwohnung.

Schenkung oder Ähnliches.

Beschränkung auf gewisse Zonen.

Rechtszwänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Die nötige Gesetzesgrundlage muss im TourG geschaffen werden.

Bedingt eine Zweckbindung zugunsten der Steuerpflichtigen.

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Maximal 5% des Transaktionsvolumens (das je nach Region und Konjunkturlage starken Schwankungen unterworfen ist).

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Gering, da die Steuer zusammen mit den Grundbuchgebühren erhoben wird.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

+ Erhebung von vernachlässigbaren Beträgen bei – grösstenteils ausserkantonalen – Investoren.

+ Kann für die Gemeinden eine bedeutende Hilfe für Infrastruktur-Investitionen darstellen.

- Stark zyklisch: folgt linear der Konjunkturlage.

- Erhöhung der Steuerbelastung.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

+ Einfaches und vorhersehbares Modell.

- Verteuert die Immobilientransaktionen und führt folglich zu einem Attraktivitätsverlust.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp. am wenigsten von diesem Modell profitieren

Regionen mit einem grossen Transaktionsvolumen im Immobilienbereich profitieren am meisten: Verbier/Bagnes, Crans-Montana, ... Also Regionen, deren Tourismus eher auf die Zweitwohnungen und nicht so sehr auf die Hotellerie ausgerichtet ist.

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Keine Inkompatibilitäten.

Fraktionen/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

Das Modell war im Entwurf des Staatsrates vorgesehen, wurde von der Kommission unterstützt und als solches nicht bekämpft. Allerdings wurde es durch gewisse Vorschläge ersetzt/ausgeklammert. Es war Gegenstand einer Motion, die Ende 2005 mit grossem Mehr angenommen wurde.

Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Motion Luisier aus dem Jahre 2005, die mit grossem Mehr angenommen wurde.

Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Im Entwurf des Staatsrates vorgesehen.

Schlussendlich sprechen zwei Argumente gegen diese Steuer: Der Ertrag ist im Vergleich zum Attraktivitätsverlust gering und es bestehen rechtliche Ungewissheiten hinsichtlich der Doppelbesteuerung und der Verwendung der Mittel.

Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen

Name des Modells

Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Grundsätzlich geht es um die Schaffung einer Gesetzesgrundlage, die es den Gemeinden (die Mitglied einer Tourismusregion sind) ermöglicht, eine Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen einzuführen.

Diese Abgabe hat eine doppelte Zielsetzung:

- 1) «kalte» gegen «warme» Betten: die Abgabe soll die Zweitwohnungsbesitzer dazu bewegen, ihre Zweitwohnung zu vermieten und somit einen Teil der Abgabe auf den Mieter abzuwälzen. Besitzer, die ihre Zweitwohnung nicht vermieten wollen, tragen die Kosten vollumfänglich selber.
- 2) die Abgabe soll einen Anreiz dazu schaffen, die Wohnung als Erstwohnung zu verwenden, namentlich indem sie an Einheimische und Arbeitnehmer vermietet wird.

Die Gemeinden verwenden die Einnahmen für die touristische Infrastruktur.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Zweitwohnung

Vorzusehende Ausnahmen

Hütten in Weiler- oder Maiensässzonen...

Rechtszwänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Kanton: Die nötige Gesetzesgrundlage muss im TourG geschaffen werden.

Gemeinde: Genehmigung durch die Urversammlung.

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Sehr variabel angesichts des Handlungsspielraums der Gemeinden.

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

Sehr variabel angesichts des Handlungsspielraums der Gemeinden.

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Sehr variabel angesichts des Handlungsspielraums der Gemeinden.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil (kalte Betten) würden mehr Mittel für die Finanzierung ihrer beträchtlichen Infrastrukturkosten erhalten.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

Vorteile: Die zusätzlichen Kosten würden den Zweitwohnungsbau bremsen und zu einer verstärkten Mitfinanzierung der Infrastrukturen führen.

Bei einer Umwandlung von Zweit- in Erstwohnungen würden die ordentlichen Steuereinnahmen steigen.

Die Vermietung von Zweitwohnungen fördert die «warmen» Betten und bringt zusätzliche Mittel.

Die Nachteile sind zum heutigen Zeitpunkt unbekannt.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp. am wenigsten von diesem Modell profitieren

Allgemein würden Regionen oder Tourismusorte mit einem hohen Zweitwohnungsanteil (Verbier/Bagnes, Crans-Montana) oder mit einer starken Zunahme des Zweitwohnungsbaus (Zermatt, Saas-Fee, Leukerbad usw.) am meisten profitieren.

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Fraktionen/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

Die erste Kommission hat den Vorschlag der Gemeinde Zermatt in den Gesetzesentwurf übernommen.

Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

Unterstützt durch Zermatt und Verbier.

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Das Modell wurde für Tourismusorte in Graubünden erarbeitet.

Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Ein vergleichbares Modell findet in der Gemeinde Val d'Illiez Anwendung (1% des Verkehrswerts während 20 Jahren).

Dieses Modell basiert auf dem Modell des Kantons Graubünden.

Touristische Beherbergungsabgabe (TBA)

Name des Modells

Touristische Beherbergungsabgabe

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Wird von allen Eigentümern von Wohnstrukturen (Zweitwohnungen, Hotels usw.) aufgrund der Bruttogeschossfläche bezahlt. Der Betrag kann in ein und derselben Gemeinde/Region aufgrund der geographischen Lage unterschiedlich ausfallen.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Touristisches Beherbergungspotenzial.

Vorzusehende Ausnahmen

Beschränkung auf gewisse Zonen.

Nicht bewohnbare Wohnungen oder Wohnungen, die gewisse Wohnbarkeitsbedingungen nicht erfüllen.

Wohnungen, die an Personen vermietet werden, die im Ort arbeiten sowie Wohnungen, die ganzjährig an Ortsansässige vermietet werden.

Rechtszwänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Die nötige Gesetzesgrundlage muss im TourG geschaffen werden.

Da es sich um eine zweckgebundene Taxe handelt, kann sie nur im Interesse der Taxpflichtigen verwendet werden.

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Der zu erhebende Betrag müsste durchschnittlich jenem Betrag entsprechen, der gegenwärtig mittels Kur- und Beherbergungstaxe erhoben wird.

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

Siehe Bericht der zweiten parlamentarischen Kommission und Studie der HES-SO Wallis.

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Akzeptabel: Es muss nur eine Rechnung pro Wohnstruktur und Jahr erstellt werden und es gibt keine Einbussen, da sämtliche Bauten bei den Gemeinden erfasst sind.

Einführungskosten: Bestimmung der massgebenden Flächen.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

+ Möglichkeit einer gerechteren Aufteilung der Taxe zwischen kalten und warmen Betten.

+ Möglichkeit für die Gemeinden, die Höhe der Taxe zu bestimmen.

- Erhöht die Steuerbelastung der Zweitwohnungsbesitzer.

- Betrifft auch Walliser Zweitwohnungsbesitzer.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

+ Das Modell kann einfach umgesetzt werden, verursacht wenig Kosten und keine Einbussen.

+ Die Gemeinden/Regionen können die Höhe der Taxe aufgrund der Bedürfnisse selber bestimmen.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp.

am wenigsten von diesem Modell profitieren

Regionen mit einem hohen Zweitwohnungsanteil profitieren am meisten. Die Hotellerie wird durch einen deutlich höheren administrativen Aufwand und die Beibehaltung der belegungsabhängigen Taxe benachteiligt.

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Bietet sich für eine gemeinsame Anwendung mit der kommunalen Tourismusförderungstaxe an, sofern das Problem der Doppelbesteuerung gelöst werden kann.

Fraktionen/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

Neues von der zweiten parlamentarischen Kommission vorgeschlagenes Modell.

Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

Erste Sondierungen während der Arbeiten der Kommission haben gezeigt, dass dieses Modell durchaus mehrheitsfähig ist.

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Die hauptsächliche Neuerung besteht in der Tatsache, dass das touristische Beherbergungspotenzial und nicht die effektive Nutzung besteuert wird.

Kommunale Tourismusförderungstaxe (TFT) und Substitutionsbetrag

Name des Modells

Kommunale Tourismusförderungstaxe, die nur erhoben wird, wenn die Gemeinde Mitglied einer Region ist.

Substitutionsbetrag, der von einer Gemeinde bezahlt werden muss, die Mitglied einer Tourismusregion werden will, ohne die TFT einzuführen.

Allgemeine Merkmale (bezahlt durch den Kunden, die Wirtschaft, den Steuerzahler – auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene – obligatorisch oder im Ermessen der Gemeinden/Regionen, ...)

Diese Taxe wird bei den Nutzniessern des Tourismus erhoben. Sie wird von der Gemeinde erhoben. Die erhobenen Beträge werden anschliessend der Region überwiesen. Gemeinden, welche die TFT nicht einführen wollen, zahlen an deren Stelle einen Substitutionsbetrag. Da dieser dem ordentlichen Budget der Gemeinde entnommen wird, sind indirekt sämtliche Steuerzahler betroffen.

Steuerobjekt (Logiernacht, Zweitwohnung,...)

Juristische Personen, die vom Tourismus profitieren, werden besteuert. Das eigentliche Steuerobjekt kann unterschiedlicher Natur sein (Umsatz, Gewinn,...). Es werden Korrekturfaktoren vorgesehen, damit die Besteuerung im Verhältnis zum Nutzen steht, den die juristische Person aus dem Tourismus zieht (je mehr die juristische Person profitiert, desto höher ist die Besteuerung und umgekehrt).

Vorzusehende Ausnahmen

Definition der juristischen Personen, die nicht vom Tourismus profitieren.

Rechtszwänge (Kanton und/oder Bund, Rechtsprechung,...)

Bis dato gibt es keine Rechtszwänge. Ist bereits im Gesetz von 1996 vorgesehen.

Zahlen: Schätzung der zu erhebenden Beträge und/oder Prozentsätze

Eine Modellrechnung ist schwierig zu erstellen. Es wäre hingegen ratsam, die bereits in Kraft getretenen TFT-Reglemente im Rahmen des Möglichen unverändert zu übernehmen. So wären die Zahlen für diese Gemeinden bereits bekannt.

Zahlen: Schätzung der durch dieses Modell generierten Beträge

Da es keine Ober- oder Untergrenze für die Erhebung dieser Taxe gibt, können die Ansätze oder die Korrekturfaktoren beliebig angepasst werden, um die gewünschten Beträge zu erhalten.

Zahlen: Schätzung der mit diesem Modell verbundenen Erhebungskosten (Kosten und Einbussen)

Unverändert in den Gemeinden, die sie bereits eingeführt haben.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem politischen Gesichtspunkt

- + Die Nutzniesser des Tourismus werden besteuert. Daher bleibt die Steuergerechtigkeit gewahrt.
- + Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (wer mehr vom Tourismus profitiert, der zahlt auch mehr).
- + Es ist kein Sprung ins kalte Wasser, denn die TFT ist bereits bekannt (sie wird bereits von 51 Gemeinden angewendet).
- + Es wird nicht die gesamte Bevölkerung einer Steuer unterstellt, die nur für einen einzigen

- Tätigkeitsbereich bestimmt ist.
- + Dank des Substitutionsbetrags wird die aktuelle Ungleichbehandlung zwischen den Gemeinden mit und jenen ohne TFT korrigiert.
 - + Autonomie der Gemeinden bzw. der Regionen, da sie die Höhe der zu erhebenden Beträge aufgrund ihrer Bedürfnisse selber festlegen können.
-
- Nur die Unternehmen werden zur Kasse gebeten.
 - Die Einnahmen sind stark konjunkturabhängig.
 - Da die kantonale TFT auf grossen Widerstand stösst, kann das Problem der Unternehmen ausserhalb der Tourismuszonen nicht vollständig gelöst werden. Der Substitutionsbetrag könnte eine Lösung bieten.

Vor- und Nachteile dieses Modells unter dem praktischen Gesichtspunkt

- + Der Umsatz/Gewinn der juristischen Personen ist bereits bekannt, was eine zusätzliche Datenerhebung erübrigt.
- + Die juristischen Personen hätten keinen zusätzlichen «Papierkrieg» zu erledigen.

Regionen, Tourismusorte, Beherbergungsstrukturen, Tourismusformen, die am meisten resp. am wenigsten von diesem Modell profitieren

Mit der TFT wird das Nutzniesserprinzip eingeführt.

Die gleichzeitig einzuführenden Korrekturfaktoren sorgen dafür, dass die Besteuerung im Verhältnis zum Nutzen steht (je mehr eine juristische Person vom Tourismus profitiert, desto stärker wird sie zur Kasse gebeten und umgekehrt).

Es finden für sämtliche Tourismusbereiche (sowohl Sommer- als auch Wintertourismus) und sämtliche Regionen die gleichen Regeln Anwendung.

Kompatibilität und Komplementarität mit anderen Modellen hinsichtlich einer allfälligen Mischform

Vollständige Kompatibilität mit anderen Finanzierungsmodellen, da die Ansätze problemlos angepasst werden können.

Fraktionen/Abgeordnete, welche dieses Modell in erster Lesung vorgeschlagen oder unterstützt haben

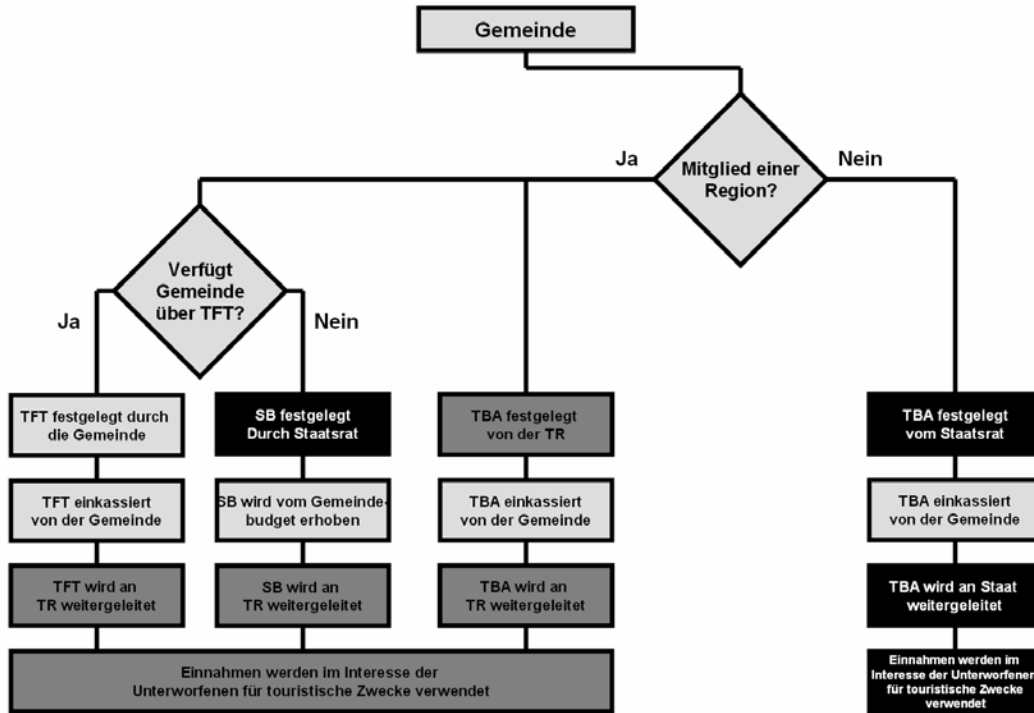
Ausserparlamentarische Instanzen, welche dieses Modell unterstützen resp. bekämpfen

Chronologie dieses Modells, namentlich anlässlich früherer Revisionen des GTour

Ist bereits im Gesetz von 1996 vorgesehen und kann praktisch unverändert übernommen werden.

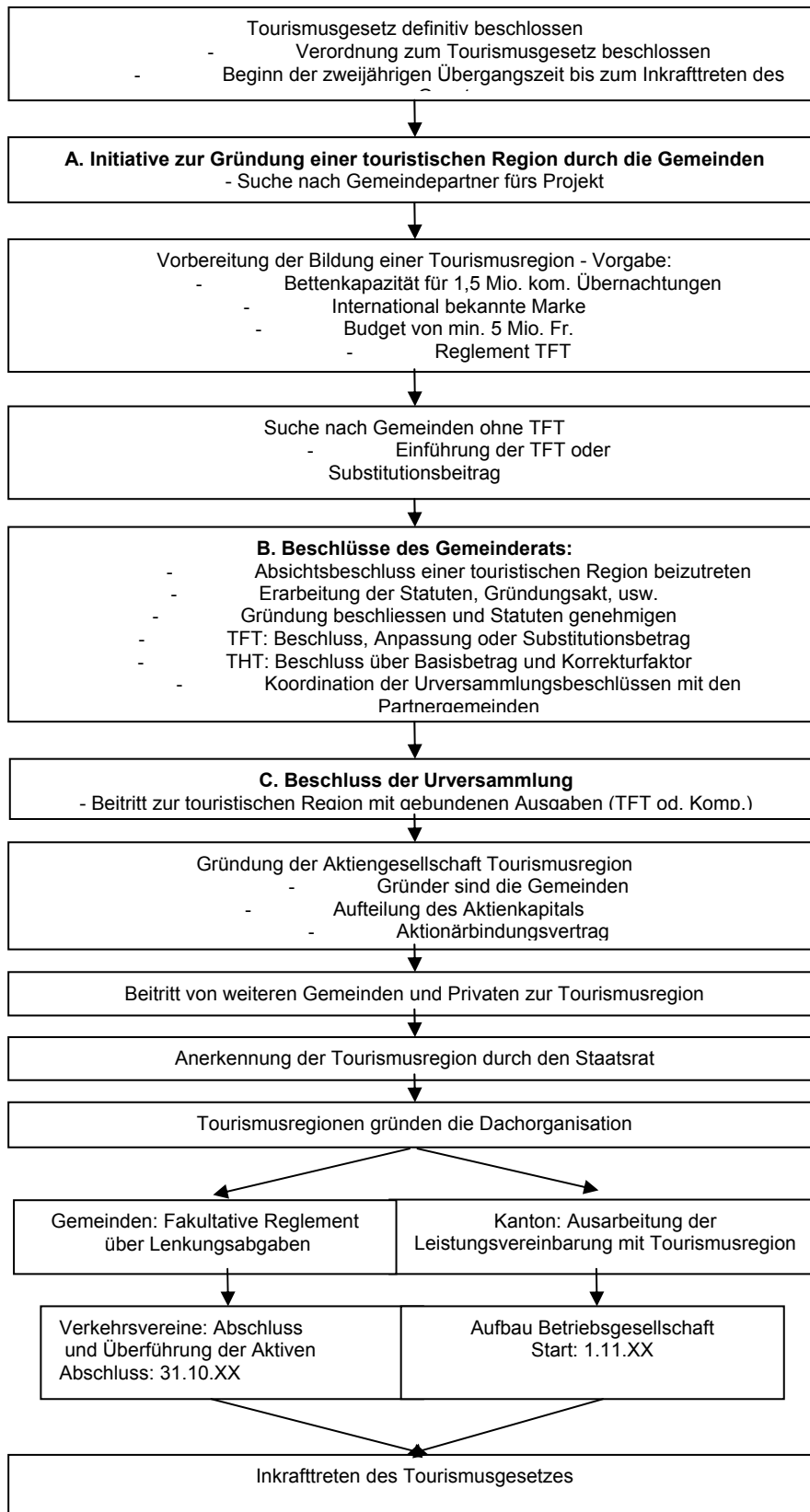
Werdegang des Modells seit 2005 (Prüfung durch die ausserparlamentarische Kommission, Vernehmlassungsergebnisse, Position der Task Force, der Parteien,...)

Anhang 2: Befugnisse in Sachen TBA und TFT zwischen Gemeinde, Region und Kanton



TBA = Touristische Beherbergungstaxe, TFT = Tourismusförderungstaxe, SB = Substitutionsbetrag, TR = Tourismusregion

Anhang 3: Etappen zur Bildung der Tourismusregionen



Übergangsbestimmungen: alle Aktiven der Verkehrsvereine, welche mit öffentlichen Mitteln erworben wurden, müssen zwingend in die Tourismusregion oder in die Gemeinde überführt werden oder bei Nichtbildung der Tourismusregion in die Gesellschaft für Walliswerbung überführt werden.

Kantonale Aufgaben sind:

a) Auflösung von Wallis Tourismus und Gründung der Gesellschaft für Walliswerbung

b) Für die Gemeinden:

Bereitstellung von Musterreglementen für TFT

Bereitstellung von Musterreglementen für Lenkungsabgaben

Rechtliche Unterstützung bei Auflösung Verkehrsvereine und Überführung der Aktiven

c) Für die Tourismusregion:

Bereitstellung von Musterstatuten von Tourismusregionen

Bereitstellung von Modellen von Aktionärbindungsverträgen

Bereitstellung von Muster von Gründungsurkunden für Tourismusregionen

Standartleistungsverträge mit dem Staat

Anhang 4:

Kantonsweites Finanzierungspotenzial der touristischen Beherbergungsabgabe unter Annahme eines durchschnittlichen Grundbetrages von CHF 15.-/m² und drei gewichteten Standortfaktoren (1, 0.7 und 0.3)

							Gewichtung			
Hotellerie	Anzahl Hotels	Anzahl Zimmer	Fläche pro Zimmer in m ²	Gesamt-fläche in m ²	CHF pro m ²	Koeffizient Beherbergungsform	1	0.7	0.3	Total
*****	8	559	70	39130	15	1	90%	5%	5%	557'602.50
****	70	3186	48	152928	15	1	70%	20%	10%	1'995'710.40
***	208	5746	32	183872	15	1	70%	20%	10%	2'399'529.60
**	63	1387	28	38836	15	1	70%	20%	10%	506'809.80
*	18	303	21	6363	15	1	70%	20%	10%	83'037.15
nicht bekannt	279	4087	32	130784	15	1	70%	20%	10%	1'706'731.20
nicht klassiert	67	1178	21	24738	15	1	70%	20%	10%	322'830.90
Total	713	16446		576'651						7'572'251.55
Parahotellerie	Anzahl Wohnungen	Fläche pro Wohnung	Gesamt-fläche in m ²	CHF pro m ²	Koeffizient Beherbergungsform		1	0.7	0.3	Total
*****	100	70	7'000	15	0.5		70%	20%	10%	45'675.00
****	637	70	44'590	15	0.5		70%	20%	10%	290'949.75
***	3'258	70	228'060	15	0.5		70%	20%	10%	1'488'091.50
**	1'392	70	97'440	15	0.5		70%	20%	10%	635'796.00
*	116	70	8'120	15	0.5		70%	20%	10%	52'983.00
nicht klassiert	22'497	70	1'574'790	15	0.5		70%	20%	10%	10'275'504.75
Total	28'000		1'960'000							12'789'000.00
Zweitwohnungen	Anzahl Wohnungen	Fläche pro Wohnung	Gesamt-fläche in m ²	CHF pro m ²	Koeffizient Beherbergungsform		1	0.7	0.3	Total
Total	40'000	70	2'800'000	15	0.5		70%	20%	10%	18'270'000.00
Gruppenunterkünfte	Anzahl Betten	Fläche pro Bett in m ²	Gesamt-fläche in m ²	CHF pro m ²	Koeffizient Beherbergungsform		1	0.7	0.3	Total
Total	19'241	10	192'410	15	0.5		70%	20%	10%	1'255'475.25
Campings	Anzahl Campingplätze	Fläche pro Platz in m ²	Gesamt-fläche in m ²	CHF pro m ²	Koeffizient Beherbergungsform		1	0.7	0.3	Total
Total	9'211	100	921'100	15	0.1		10%	20%	70%	621'742.50
Gesamtsumme										40'508'469.30

Anhang 5:

Kalkulation der durchschnittlichen Wohnfläche von Chalets und Wohneinheiten, die vermietet werden (Quelle CITI)

	Wohneinheiten			Chalets			Total		
	Fläche	Anzahl	Durchsch. Fläche	Fläche	Anzahl	Durchsch. Fläche	Fläche	Anzahl	Durchsch. Fläche
<i>Anniviers</i>	26'361	442	59.6	13'671	129	106.0	40'032	571	70.1
<i>Arbaz</i>				298	3	99.3	298	3	99.3
<i>Ayent</i>	3'400	49	69.4	2'279	16	142.4	5'679	65	87.4
<i>Bagnes</i>	13'650	157	86.9	4'105	29	141.6	17'755	186	95.5
<i>Brig</i>	401	8	50.1				401	8	50.1
<i>Chalais</i>	25	1	25.0				25	1	25.0
<i>Evolène</i>	3'977	67	59.4	2'349	23	102.1	6'326	90	70.3
<i>Grächen</i>	719	10	71.9	373	5	74.6	1'092	15	72.8
<i>Héréence</i>	1'522	25	60.9	2'387	21	113.7	3'909	46	85.0
<i>Lens</i>	4'695	61	77.0	350	2	175.0	5'045	63	80.1
<i>Les Agettes</i>	1'412	30	47.1	240	2	120.0	1'652	32	51.6
<i>Nendaz</i>	5'447	105	51.9	370	3	123.3	5'817	108	53.9
<i>Obergesteln</i>	460	8	57.5				460	8	57.5
<i>Saas-Fee</i>	2'242	41	54.7	1'135	15	75.7	3'377	56	60.3
<i>Salins</i>				155	1	155.0	155	1	155.0
<i>Vex</i>	3'849	66	58.3	2'090	15	139.3	5'939	81	73.3
<i>Veysonnaz</i>	13'304	261	51.0				13'304	261	51.0
	81'464	1'331	61.2	29'802	264	112.9	111'266	1'595	69.8

Anhang 6a:

Simulationsrechnung für ein luxuriöses Chalet (5 Betten, 150 m²), welches ausschliesslich vom Eigentümer als Zweitwohnung benutzt wird (keine Vermietung), in einem Tourismusort (Standortfaktor: 1), Vergleich zwischen aktueller Situation (Kurtaxe CHF 2.10, Pauschale pro Bett zwischen 30 und 60 Übernachtungen) und künftiger Situation (Grundbetrag pro m² zwischen CHF 10.- und CHF 30.-)

Chalet Kategorie	
Anz. Betten	5
Max. Anz. Übern.	1'825
Fläche	150
Koeff. Beherb.form	0.5
Standortfakt.	1.0
Kurtaxe KT	2.10
Beh.tax. BT	0.00

Aktuelle Situation			Künftige Situation				
Pauschale	Anz. Übern.	KT+BT	Preis/m ² 10	Preis/m ² 15	Preis/m ² 20	Preis/m ² 25	Preis/m ² 30
30	150	315	750	1'125	1'500	1'875	2'250
35	175	368	750	1'125	1'500	1'875	2'250
40	200	420	750	1'125	1'500	1'875	2'250
45	225	473	750	1'125	1'500	1'875	2'250
50	250	525	750	1'125	1'500	1'875	2'250
55	275	578	750	1'125	1'500	1'875	2'250
60	300	630	750	1'125	1'500	1'875	2'250

Vergleich

	10	15	20	25	30
30	435	810	1'185	1'560	1'935
35	383	758	1'133	1'508	1'883
40	330	705	1'080	1'455	1'830
45	278	653	1'028	1'403	1'778
50	225	600	975	1'350	1'725
55	173	548	923	1'298	1'673
60	120	495	870	1'245	1'620

Die Vergleichstabelle liest sich wie folgt: Mit einer bisherigen Pauschale von 40 Übernachtungen pro Bett und einem neuen Grundbetrag von CHF 15.-/m² würden sich die Abgaben für dieses Chalet gegenüber der bisherigen Situation um CHF 705.- erhöhen (CHF 1'125.- statt CHF 420.-).

Anhang 6b:

Simulationsrechnung für ein durchschnittliches Chalet (5 Betten, 80 m²), welches ausschliesslich vom Eigentümer als Zweitwohnung benutzt wird (keine Vermietung), in einem Tourismusort (Standortfaktor: 1), Vergleich zwischen aktueller Situation (Kurtaxe CHF 2.10, Pauschale pro Bett zwischen 30 und 60 Übernachtungen) und künftiger Situation (Grundbetrag pro m² zwischen CHF 10.- und CHF 30.-)

Chalet Kategorie	
Anz. Betten	5
Max. Anz. Übern.	1'825
Fläche	80
Koeff. Beherb.form	0.5
Standortfakt.	1.0
Kurtaxe KT	2.10
Beh.tax. BT	0.00

Aktuelle Situation			Künftige Situation				
Pauschale	Anz. Übern.	KT+BT	Preis/m ² 10	Preis/m ² 15	Preis/m ² 20	Preis/m ² 25	Preis/m ² 30
30	150	315	400	600	800	1'000	1'200
35	175	368	400	600	800	1'000	1'200
40	200	420	400	600	800	1'000	1'200
45	225	473	400	600	800	1'000	1'200
50	250	525	400	600	800	1'000	1'200
55	275	578	400	600	800	1'000	1'200
60	300	630	400	600	800	1'000	1'200

Vergleichstabelle

	10	15	20	25	30
30	85	285	485	685	885
35	33	233	433	633	833
40	-20	180	380	580	780
45	-73	128	328	528	728
50	-125	75	275	475	675
55	-178	23	223	423	623
60	-230	-30	170	370	570

Die Vergleichstabelle liest sich wie folgt: Mit einer bisherigen Pauschale von 40 Übernachtungen pro Bett und einem neuen Grundbetrag von CHF 15.-/m² würden sich die Abgaben für dieses Chalet gegenüber der bisherigen Situation um CHF 180.- erhöhen (CHF 600.- statt CHF 420.-).

Anhang 7a:

Simulationsrechnung für ein luxuriöses Chalet (5 Betten, 150 m²), welches in einem Tourismusort vermietet wird (Standortfaktor: 1), Vergleich zwischen aktueller Situation (Kurtaxe CHF 2.10, Beherbergungstaxe CHF 0.50) und künftiger Situation (Grundbetrag pro m² zwischen CHF 10.- und CHF 30.-) bei einem Belegungsgrad zwischen 5% und 27.5%.

Chalet	
Kategorie	
Anz. Betten	5
Max. Anz. Übern.	1'825
Fläche	150
Koeff. Beherb.form	0.5
Standortfakt.	1.0
Kurtaxe KT	2.10
Beh.tax. BT	0.50

Aktuelle Situation			Künftige Situation				
Belegungsgr.	Anz. Übern.	KT+BT	Preis/m ² 10	Preis/m ² 15	Preis/m ² 20	Preis/m ² 25	Preis/m ² 30
5.0%	91	237	750	1'125	1'500	1'875	2'250
7.5%	137	356	750	1'125	1'500	1'875	2'250
10.0%	183	475	750	1'125	1'500	1'875	2'250
12.5%	228	593	750	1'125	1'500	1'875	2'250
15.0%	274	712	750	1'125	1'500	1'875	2'250
17.5%	319	830	750	1'125	1'500	1'875	2'250
20.0%	365	949	750	1'125	1'500	1'875	2'250
22.5%	411	1'068	750	1'125	1'500	1'875	2'250
25.0%	456	1'186	750	1'125	1'500	1'875	2'250
27.5%	502	1'305	750	1'125	1'500	1'875	2'250

Vergleichstabelle

	10	15	20	25	30
5.0%	513	888	1'263	1'638	2'013
7.5%	394	769	1'144	1'519	1'894
10.0%	276	651	1'026	1'401	1'776
12.5%	157	532	907	1'282	1'657
15.0%	38	413	788	1'163	1'538
17.5%	-80	295	670	1'045	1'420
20.0%	-199	176	551	926	1'301
22.5%	-318	57	432	807	1'182
25.0%	-436	-61	314	689	1'064
27.5%	-555	-180	195	570	945

Die Vergleichstabelle liest sich wie folgt: Mit einem durchschnittlichen Belegungsgrad von 12.5% und einem Grundbetrag von CHF 15.-/m² würden sich die Abgaben für dieses Chalet gegenüber der bisherigen Situation um CHF 532.- erhöhen (CHF 1'125- statt CHF 593.-).

Anhang 7b:

Simulationsrechnung für ein durchschnittliches Chalet (5 Betten, 80 m²), welches in einem Tourismusort vermietet wird (Standortfaktor: 1), Vergleich zwischen aktueller Situation (Kurtaxe CHF 2.10, Beherbergungstaxe CHF 0.50) und künftiger Situation (Grundbetrag pro m² zwischen CHF 10.- und CHF 30.-) bei einem Belegungsgrad zwischen 5% und 27.5%.

Chalet Kategorie	
Anz. Betten	5
Max. Anz. Übern.	1'825
Fläche	80
Koeff. Beherb.form	0.5
Standortfakt.	1.0
Kurtaxe KT	2.10
Beh.tax. BT	0.50

Aktuelle Situation			Künftige Situation				
Belegungsgr.	Anz. Übern.	KT+BT	Preis/m ² 10	Preis/m ² 15	Preis/m ² 20	Preis/m ² 25	Preis/m ² 30
5.0%	91	237	400	600	800	1'000	1'200
7.5%	137	356	400	600	800	1'000	1'200
10.0%	183	475	400	600	800	1'000	1'200
12.5%	228	593	400	600	800	1'000	1'200
15.0%	274	712	400	600	800	1'000	1'200
17.5%	319	830	400	600	800	1'000	1'200
20.0%	365	949	400	600	800	1'000	1'200
22.5%	411	1'068	400	600	800	1'000	1'200
25.0%	456	1'186	400	600	800	1'000	1'200
27.5%	502	1'305	400	600	800	1'000	1'200

Vergleichstabelle

	10	15	20	25	30
5.0%	163	363	563	763	963
7.5%	44	244	444	644	844
10.0%	-75	126	326	526	726
12.5%	-193	7	207	407	607
15.0%	-312	-112	88	288	488
17.5%	-430	-230	-30	170	370
20.0%	-549	-349	-149	51	251
22.5%	-668	-468	-268	-68	132
25.0%	-786	-586	-386	-186	14
27.5%	-905	-705	-505	-305	-105

Die Vergleichstabelle liest sich wie folgt: Mit einem durchschnittlichen Belegungsgrad von 12.5% und einem Grundbetrag von CHF 15.-/m² würden sich die Abgaben für dieses Chalet gegenüber der bisherigen Situation um CHF 7.- erhöhen (CHF 600.- statt CHF 593.-).

Anhang 8a:

Simulationsrechnung für ein 3-Stern-Hotel mit 35 Betten in einem Tourismusort (Standortfaktor: 1), Vergleich zwischen aktueller Situation (Kurtaxe CHF 2.50, Beherbergungstaxe CHF 0.50) und künftiger Situation (Grundbetrag pro m² zwischen CHF 10.- und CHF 30.-) bei einem Belegungsgrad zwischen 25% und 70%.

Hotel	
Kategorie	3
Anz. Betten	35
Max. Anz. Übern.	12'775
Fläche	595
Koeff. Beherb.form	1.0
Standortfakt.	1.0
Kurtaxe KT	2.50
Beh.tax. BT	0.50

Aktuelle Situation			Künftige Situation				
Belegungsgr.	Anz. Übern.	KT+BT	Preis/m ² 10	Preis/m ² 15	Preis/m ² 20	Preis/m ² 25	Preis/m ² 30
25%	3'194	9'581	5'950	8'925	11'900	14'875	17'850
30%	3'833	11'498	5'950	8'925	11'900	14'875	17'850
35%	4'471	13'414	5'950	8'925	11'900	14'875	17'850
40%	5'110	15'330	5'950	8'925	11'900	14'875	17'850
45%	5'749	17'246	5'950	8'925	11'900	14'875	17'850
50%	6'388	19'163	5'950	8'925	11'900	14'875	17'850
55%	7'026	21'079	5'950	8'925	11'900	14'875	17'850
60%	7'665	22'995	5'950	8'925	11'900	14'875	17'850
65%	8'304	24'911	5'950	8'925	11'900	14'875	17'850
70%	8'943	26'828	5'950	8'925	11'900	14'875	17'850

Vergleichstabelle

	10	15	20	25	30
25%	-3'631	-656	2'319	5'294	8'269
30%	-5'548	-2'573	403	3'378	6'353
35%	-7'464	-4'489	-1'514	1'461	4'436
40%	-9'380	-6'405	-3'430	-455	2'520
45%	-11'296	-8'321	-5'346	-2'371	604
50%	-13'213	-10'238	-7'263	-4'288	-1'313
55%	-15'129	-12'154	-9'179	-6'204	-3'229
60%	-17'045	-14'070	-11'095	-8'120	-5'145
65%	-18'961	-15'986	-13'011	-10'036	-7'061
70%	-20'878	-17'903	-14'928	-11'953	-8'978

Die Vergleichstabelle liest sich wie folgt: Mit einem durchschnittlichen Belegungsgrad von 40% und einem Grundbetrag von CHF 15.-/m² würden sich die Abgaben für dieses Hotel gegenüber der bisherigen Situation um CHF 6'405.- reduzieren (CHF 8'925.- statt CHF 15'330.-).

Anhang 8b:

Simulationsrechnung für ein 5-Stern-Hotel mit 150 Betten in einem Tourismusort (Standortfaktor: 1), Vergleich zwischen aktueller Situation (Kurtaxe CHF 2.50, Beherbergungstaxe CHF 0.50) und künftiger Situation (Grundbetrag pro m² zwischen CHF 10.- und CHF 30.-) bei einem Belegungsgrad zwischen 25% und 70%.

Hotel	
Kategorie	5
Anz. Betten	150
Max. Anz. Übern.	54'750
Fläche	4'000
Koeff. Beherb.form	1.0
Standortfakt.	1.0
Kurtaxe KT	2.50
Beh.tax. BT	0.50

Aktuelle Situation			Künftige Situation				
Belegungsgr.	Anz. Übern.	KT+BT	Preis/m ² 10	Preis/m ² 15	Preis/m ² 20	Preis/m ² 25	Preis/m ² 30
25%	13'688	41'063	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000
30%	16'425	49'275	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000
35%	19'163	57'488	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000
40%	21'900	65'700	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000
45%	24'638	73'913	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000
50%	27'375	82'125	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000
55%	30'113	90'338	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000
60%	32'850	98'550	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000
65%	35'588	106'763	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000
70%	38'325	114'975	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000

Vergleichstabelle

	10	15	20	25	30
25%	-1'063	18'938	38'938	58'938	78'938
30%	-9'275	10'725	30'725	50'725	70'725
35%	-17'488	2'513	22'513	42'513	62'513
40%	-25'700	-5'700	14'300	34'300	54'300
45%	-33'913	-13'913	6'088	26'088	46'088
50%	-42'125	-22'125	-2'125	17'875	37'875
55%	-50'338	-30'338	-10'338	9'662	29'663
60%	-58'550	-38'550	-18'550	1'450	21'450
65%	-66'763	-46'763	-26'763	-6'763	13'238
70%	-74'975	-54'975	-34'975	-14'975	5'025

Die Vergleichstabelle liest sich wie folgt: Mit einem durchschnittlichen Belegungsgrad von 50% und einem Grundbetrag von CHF 20.-/m² würden sich die Abgaben für dieses Hotel gegenüber der bisherigen Situation um CHF 2'125.- reduzieren (CHF 80'000.- statt CHF 82'125.-).

Anhang 8c:

Simulationsrechnung für ein 2-Stern-Hotel mit 200 Betten in einer durchschnittlich touristischen Stadt (Standortfaktor: 0.6), Vergleich zwischen aktueller Situation (Kurtaxe CHF 1.80, Beherbergungstaxe CHF 0.50) und künftiger Situation (Grundbetrag pro m² zwischen CHF 10.- und CHF 30.-) bei einem Belegungsgrad zwischen 25% und 70%.

Hotel	
Kategorie	2
Anz. Betten	200
Max. Anz. Übern.	73'000
Fläche	3'000
Koeff. Beherb.form	1.0
Standortfakt.	0.6
Kurtaxe KT	1.80
Beh.tax. BT	0.50

Aktuelle Situation			Künftige Situation				
Belegungsgr.	Anz. Übern.	KT+BT	Preis/m ² 10	Preis/m ² 15	Preis/m ² 20	Preis/m ² 25	Preis/m ² 30
25%	18'250	41'975	18'000	27'000	36'000	45'000	54'000
30%	21'900	50'370	18'000	27'000	36'000	45'000	54'000
35%	25'550	58'765	18'000	27'000	36'000	45'000	54'000
40%	29'200	67'160	18'000	27'000	36'000	45'000	54'000
45%	32'850	75'555	18'000	27'000	36'000	45'000	54'000
50%	36'500	83'950	18'000	27'000	36'000	45'000	54'000
55%	40'150	92'345	18'000	27'000	36'000	45'000	54'000
60%	43'800	100'740	18'000	27'000	36'000	45'000	54'000
65%	47'450	109'135	18'000	27'000	36'000	45'000	54'000
70%	51'100	117'530	18'000	27'000	36'000	45'000	54'000

Vergleichstabelle

	10	15	20	25	30
25%	-23'975	-14'975	-5'975	3'025	12'025
30%	-32'370	-23'370	-14'370	-5'370	3'630
35%	-40'765	-31'765	-22'765	-13'765	-4'765
40%	-49'160	-40'160	-31'160	-22'160	-13'160
45%	-57'555	-48'555	-39'555	-30'555	-21'555
50%	-65'950	-56'950	-47'950	-38'950	-29'950
55%	-74'345	-65'345	-56'345	-47'345	-38'345
60%	-82'740	-73'740	-64'740	-55'740	-46'740
65%	-91'135	-82'135	-73'135	-64'135	-55'135
70%	-99'530	-90'530	-81'530	-72'530	-63'530

Die Vergleichstabelle liest sich wie folgt: Mit einem durchschnittlichen Belegungsgrad von 35% und einem Grundbetrag von CHF 15.-/m² würden sich die Abgaben für dieses Hotel gegenüber der bisherigen Situation um CHF 31'765.- reduzieren (CHF 27'000.- statt CHF 58'765.-).